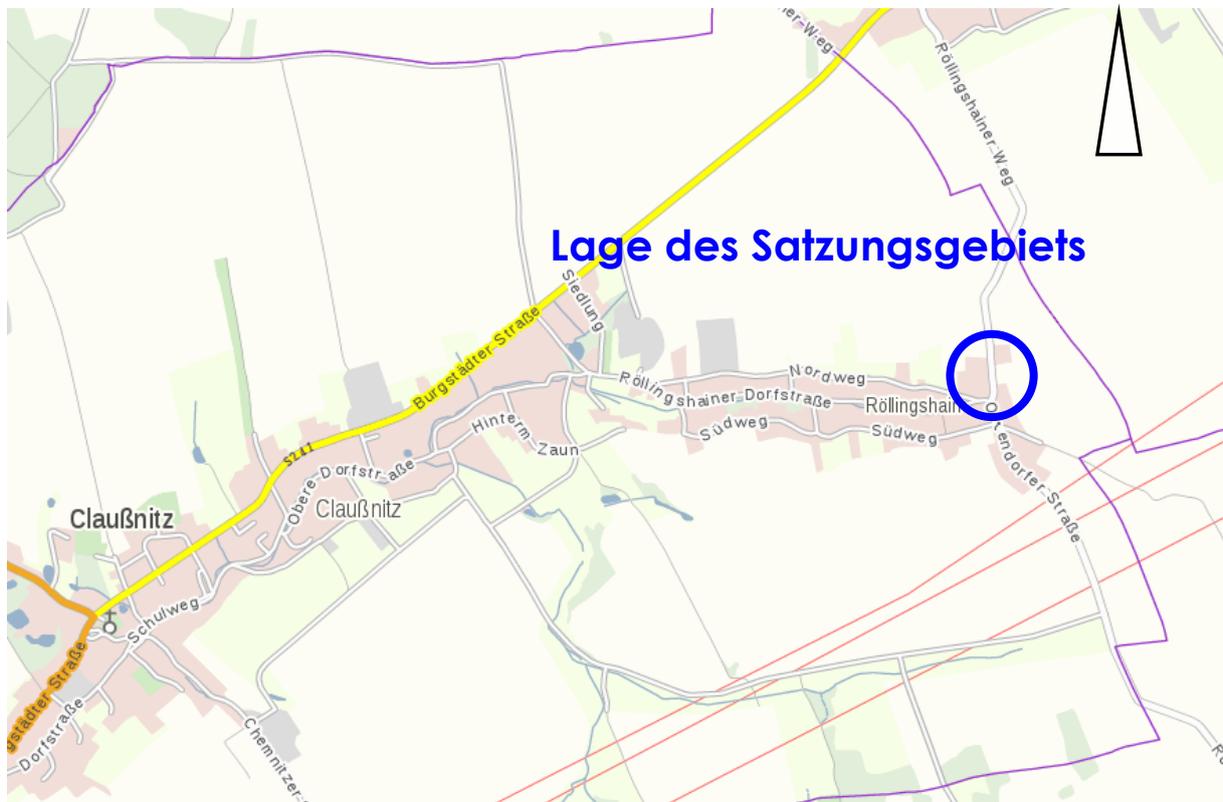


# GEMEINDE CLAUßNITZ OT RÖLLINGSHAIN Landkreis Mittelsachsen

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB

„Ottendorfer Straße“ OT Röllingshain



STAND: August 2018

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz  
Leipziger Straße 207  
09114 Chemnitz

Tel./Fax: (0371) 36 74 170/177  
E-Mail: [info@staedtebau-chemnitz.de](mailto:info@staedtebau-chemnitz.de)  
Internet :[www.staedtebau-chemnitz.de](http://www.staedtebau-chemnitz.de)

## **ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR.3 BAUGB**

### **„OTTENDORFER STRAßE“ OT RÖLLINGSHAIN**

**Stand: August 2018**

**Gemeinde: Claußnitz**  
**Landkreis: Mittelsachsen**  
**Region: Chemnitz**  
**Land: Freistaat Sachsen**

Die Satzung besteht aus:

- Planzeichnung Maßstab 1 : 1.500 und
- textlichen Festsetzungen

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

Planverfasser:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz

E-Mail: [info@staedtebau-chemnitz.de](mailto:info@staedtebau-chemnitz.de)

Internet: [www.staedtebau-chemnitz.de](http://www.staedtebau-chemnitz.de)

Geschäftsführer: Architekt Dipl.-Ing. Thomas Lohse

Stadtplaner Dipl.-Geogr. Thomas Naumann

Leiterin Stadtplanung: Architektin f. Stadtplanung Dipl.-Ing. Christina Heinrich

Verantwortl. Bearbeiter: Stadtplanerin M.Sc. Simone Freiberg

Geschäftsleitung

Chemnitz, August 2018

## **Urheberrecht**

Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß §2 Abs.2 sowie §31 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>PLANGRUNDLAGE</b>  | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>LAGE DES SATZUNGSGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b> | <b>4</b>  |
| <b>4</b> | <b>ANLASS UND ZIEL DER SATZUNG</b>                              | <b>6</b>  |
| <b>5</b> | <b>ÖRTLICHE SITUATION</b>                                       | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 ABS.5 UND 6 BAUGB</b>    | <b>12</b> |
| <b>7</b> | <b>ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄß § 34 ABS.4 NR.3 BAUGB</b>            | <b>13</b> |
| <b>8</b> | <b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>                     | <b>18</b> |

## Anlagen

- Anlage 1: Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl, LRA Mittelsachsen, 02/2015
- Anlage 2: Liste alter Obstsorten für den Streuobstanbau, LRA Mittelsachsen, 02/2015
- Anlage 3: Merkblatt zur Anlage einer Streuobstwiese, LRA Mittelsachsen, 02/2015
- Anlage 4: Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft, LRA Mittelsachsen, 02/2015
- Anlage 5: Merkblatt zu rechtlichen Vorgaben, die bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Gehölzbeseitigungen zu beachten sind, LRA Mittelsachsen, 06.03.2015
- Anlage 6: Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht, LRA Mittelsachsen, 12/2016
- Anlage 7: Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, LRA Mittelsachsen, 07/2015

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abb. 1: Lage des OT Röllingshain (blau) und des Satzungsgebiets im Raum | 5  |
| Abb. 2: Flächennutzungsplan Gemeinde Claußnitz 2005                     | 7  |
| Abb. 3: Luftbild Lage des Satzungsgebiets                               | 10 |

# 1 RECHTSGRUNDLAGEN

## Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1063)
- Raumordnungsgesetz (ROG) - vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771)

## Landesrecht

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S.588)
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.415), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349)

- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) - vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S.503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S.287)
- Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) - vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S.652)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S.582)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

## **2 PLANGRUNDLAGE**

Die Plangrundlage (08/2018) der Satzung bildet ein Auszug aus der digitalen amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) des Freistaates Sachsen – Gemeinde Claußnitz, Gemarkung Röllingshain. Die Satzung wurde im Maßstab 1: 1.500 ausgefertigt.

Erforderliche Gebäudenachträge im Umfeld des Planbereiches (ohne Vermessung) erfolgten durch die Büro für Städtebau GmbH Chemnitz. Grundlage dafür bildeten ein Vorortabgleich und Luftbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

## **3 LAGE DES SATZUNGSGEBIETES UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Gemeinde Claußnitz liegt im westlichen Teilbereich des LKR Mittelsachsen, der zur Landesdirektion Chemnitz im Freistaat Sachsen gehört.

Seit 01.08.2008 gehört Claußnitz gemäß Kreisgebietsneugliederungsgesetz im Freistaat Sachsen zum LKR Mittelsachsen. Der Sitz des Landratsamtes ist Freiberg.

### Benachbarte Städte und Gemeinden sind:

Taura, Burgstädt, Königshain-Wiederau, Altmittweida und Lichtenau (alle LKR Mittelsachsen).

Die Gemeinde Claußnitz befindet sich nördlich des Oberzentrums Chemnitz zwischen den Städten Burgstädt im Westen und Mittweida im Osten. Die ländlich geprägte Gemeinde mit den Ortsteilen Markersdorf, Diethensdorf, Röllingshain und Claußnitz grenzt im Westen an das Chemnitztal.

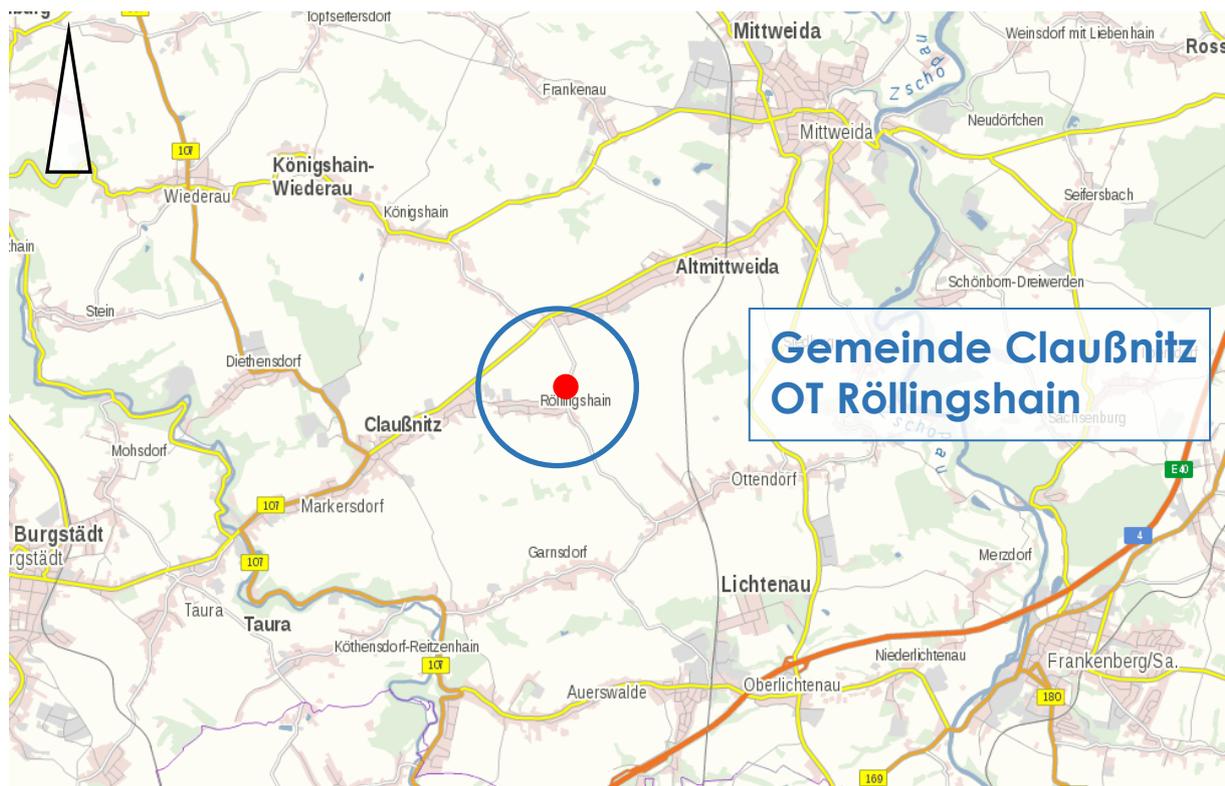


Abb. 1: Lage des OT Röllingshain (blau) und des Satzungsgebiets im Raum

### Satzungsgebiet

Das ca. 18.075,18 m<sup>2</sup> (1,8 ha) große Satzungsgebiet „Ottendorfer Straße“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Röllingshain in hochwassergeschützter, relativ ebener sowie gut belüfteter und besonderer Lage außerhalb der Aue des Röllingshainer Baches.

Die Ergänzungsflächen sind den Wohnbauflächen des Ortsbereiches Röllingshain zu zuordnen und sollen zum Zweck einer künftigen wohnbaulichen Nutzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Am Standort liegt dabei der „klassische Ergänzungsfall“ einer bereits bebauten Erschließungsstraße vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungsatzung umfasst die Flurstücke 112/11, 112/12, 112/2, 106/6, 106/4, 106/3, 106 b sowie Teilflächen der Flurstücke 104, 97/8 und 328 der Gemarkung Röllingshain.

Davon befinden sich die Flurstücke im Privatbesitz: 112/11, 112/12, 112/2, 106/6, 106/4, 106/3 sowie Teilfläche des Flurstücks 104. Die Gemeinde besitzt das Flurstück 106 b. Der Landkreis Mittelsachsen (Straßenverwaltung) besitzt das Flurstück 97/8.

---

Die Verkehrserschließung ist ausgehend vom öffentlichen Straßenraum infolge der unmittelbaren Lage des Satzungsgebietes an der öffentlichen Verkehrsfläche – Ottendorfer Straße gewährleistet.

#### **4 ANLASS UND ZIEL DER SATZUNG**

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung soll eine abschließende, städtebaulich geordnete Nutzung im Bereich Ottendorfer Straße im OT Röllingshain erfolgen.

Da diese Flurstücksteile im Außenbereich liegen, ist zur Herstellung von Bauplanungsrecht die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, mit der diese Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Innenbereich – einbezogen werden sollen. Bereits im wirksamen FNP der Gemeinde Claußnitz ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen, die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist daher vollständig aus dem FNP abgeleitet.

Die Ergänzungssatzung soll im Ortsteil Röllingshain die für diesen Bereich sinnvolle Ab- und abschließende städtebauliche Lösung darstellen.

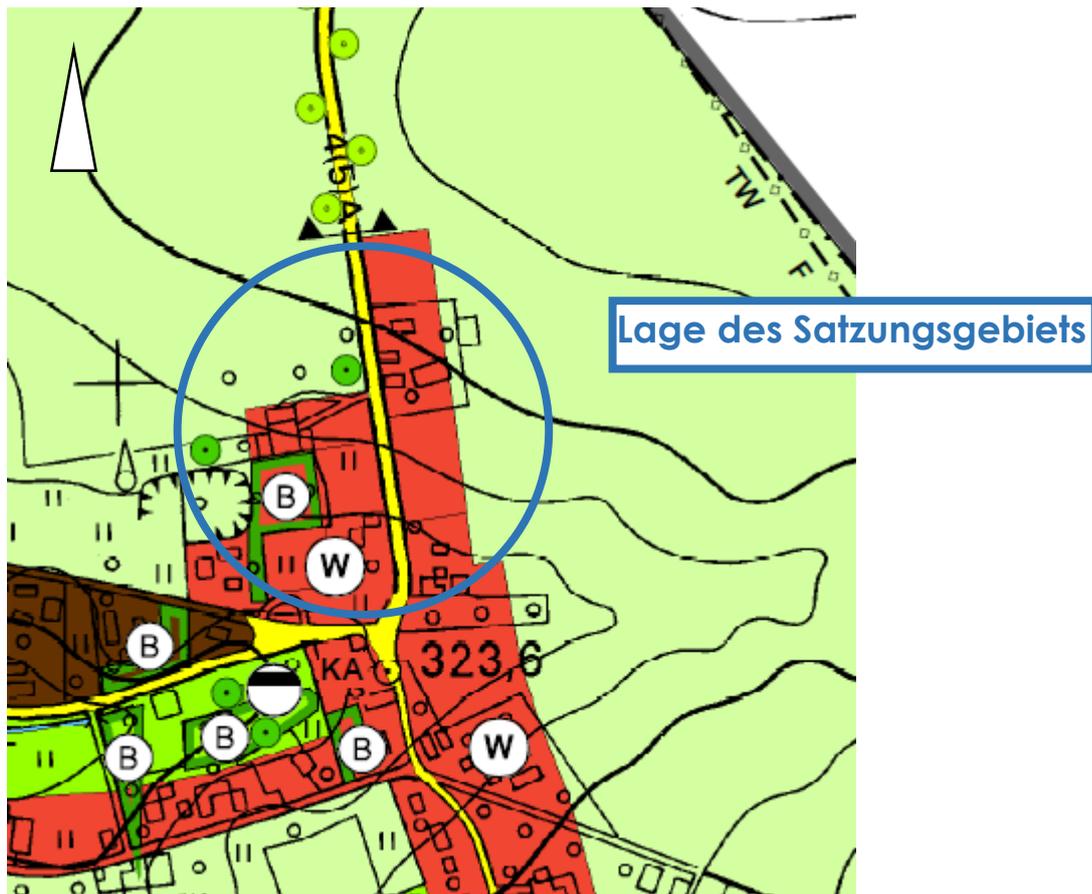


Abb. 2: Flächennutzungsplan Gemeinde Claußnitz 2005

Im wirksamen FNP der Gemeinde Claußnitz ist bezüglich der Wohnbauentwicklung folgende Zielvorgabe fixiert:

"Claußnitz ist heute eine Wohngemeinde im ländlichen Raum unmittelbar nördlich der Stadt Chemnitz gelegen mit Gewerbe, Landwirtschaft sowie Handels- und Dienstleistungsfunktionen. Die Ortsentwicklung wird in den nächsten Jahren schwerpunkthaft auf die Versorgung und Befriedigung der Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet sein.

Ein Hauptanliegen der vorbereitenden Bauleitplanung stellt v.a. die Ausweisung von kostengünstigem und nachfrageorientiertem Bauland für die Bevölkerung der Gemeinde Claußnitz hier für OT Röllingshain dar. Im FNP wurde insofern auf die Darstellung von extensiven Entwicklungsflächen verzichtet. Insbesondere (jungen) bauwilligen Ortsansässigen sollen nach Möglichkeit auf eigenen oder sonstigen Grundstücken im Innenbereich ("Baulücke") bzw. auf kleinteiligen Ergänzungsflächen entsprechende Baulandangebote unterbreitet werden können. Das Einräumen derartiger Standorte

für Wohnbauzwecke soll einerseits die erforderliche bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde planerisch vorbereiten und gewährleisten andererseits dazu beitragen, der Abwanderung ein Stück weit entgegen wirken zu können.

Diese Zielorientierung ist erklärter politischer Wille der Gemeinde Claußnitz und im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend umzusetzen."

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan hat auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben keine unmittelbare Rechtswirkung. Ein Bauvorhaben ist regelmäßig zulässig, wenn es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegt bzw. die Zulässigkeitsvoraussetzungen innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB erfüllt.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung "Ottendorfer Straße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB sollen einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Voraussetzung dafür ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen. Die einzubeziehenden Flächen müssen dabei durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein. Auf eine "Abrundung" kommt es jedoch nicht mehr an. Geeignete Flächen können z.B. Grundstücke sein, die als sogenannter Außenbereich im Innenbereich zu bewerten sind oder die auf der gegenüberliegenden Seite einer einseitig bebauten Straße liegen.

Im Bereich Ottendorfer Straße sind diese Voraussetzungen gegeben und es sollen einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Satzung wird als Ergänzungssatzung geführt.

Anlass für diese Satzung ist die Absicht der Gemeinde Claußnitz - in erschlossener und städtebaulich günstiger Lage im OT Röllingshain - Flächenangebote für Wohnbauzwecke für den örtlichen Bedarf im Bereich des Siedlungsgebietes im Sinne der Innenentwicklung und maßvollen Ergänzung zu unterbreiten. Diese Ergänzungsabsichten befinden sich in Übereinstimmung mit den Ausweisungen und der Wohnbedarfsprognose des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Die Ergänzungsflächen sind geeignet im direkten Anschluss an und zwischen den Siedlungskörper eine abschließende oder ergänzende Bebauung des öffentlichen Straßenraumes – Ottendorfer Straße unter Berücksichtigung bzw. Einbeziehung vorhandener Gebäude zu zulassen.

Mit der Satzung soll nunmehr:

- eine geordnete und angemessene, bauliche Entwicklung im Planbereich im Sinne der Eigenentwicklung ermöglicht werden
- den Zielen 5.1.2 (Eigenentwicklung), 5.1.4 (Einfügungsgebot der Bebauung in Siedlungsstruktur und Landschaft) und 5.1.6 (geordnete städtebauliche Entwicklung in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten mit vorhandener Erschließung) des Landesentwicklungsplanes Sachsen Rechnung getragen werden,
- sowie die Belange des Naturschutzes durch eine adäquate Eingriffsausgleichsregelung in die Planung eingestellt werden

Bei der Aufstellung von Ergänzungssatzungen nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Nr.2 und 3 BauGB anzuwenden.

Diese städtebaulichen Satzungen sind genehmigungsfrei. Die Satzung wird durch die Kommune beschlossen und in Kraft gesetzt. Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde soll die Satzung übergeben werden. Eine gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht besteht jedoch nicht.

Für die Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist es Voraussetzung für die Anwendung der Satzungen, dass die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter (§ 1 Abs.6 Nr.7 b BauGB) bestehen. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, der Umweltbericht gemäß § 2a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich;

§ 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Die Ergänzungssatzung "Ottendorfer Straße" OT Röllingshain erfüllt diese Voraussetzungen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird insofern abgesehen.

## 5 ÖRTLICHE SITUATION

Die Ortslage Röllingshain fügt sich überwiegend als langgestrecktes Siedlungsband mit West-Ost-Orientierung in den Talbereich des Röllingshainer Baches, eines rechten Nebentales der Chemnitz, ein. Die B 107 bzw. die S 241 stellen überörtlich bedeutsame Verkehrsachsen dar, die gleichzeitig auch als örtliche Hauptverkehrsstraßen fungieren. Im für das Satzungsgebiet maßgeblichen Ortsbereich im Umfeld der Röllingshainer Straße/ Ottendorfer Straße haben sich im Zuge des innerörtlichen Ausbaus dorftypische, gut durchgrünte Wohnbauflächen vorwiegend Einfamilienhäuser und teilweise Doppelhäuser sowie Hofanlagen entwickelt.



Abb. 3: Luftbild Lage des Satzungsgebiets

Die Gebäude im Bestand des näheren Umfeldes des Satzungsgebietes dienen vorwiegend dem Wohnen und weisen i.d.R. ein- bis zwei Vollgeschosse zuzüglich eines zu- meist ausgebauten Dachgeschosses auf.

Das Ergänzungsgebiet selbst ist bereits teilweise bebaut. Alle übrigen in das Satzungsgebiet einbezogenen Flurstücksteile sind unbebaut und unterliegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (im Westen) bzw. sind Grünflächen (im Osten).

Das unmittelbare Umfeld des Planbereiches ist wie folgt genutzt:

- im Norden Hofanlage /tlw. Wohnbauflächen
- im Osten Flächen für Landwirtschaft
- im Süden Ortslage/ Wohngebäude/ Grünfläche
- im Westen Ortslage / Wohnbauflächen/ Grünfläche

Die in das Satzungsgebiet einbezogenen Flächenanteile sind durch die umgebende Bebauung an der Anliegerstraße Ottendorfer Straße bereits baulich geprägt.

Infolge der städtebaulichen Situation wurde dieser verbliebene unbebaute „Zwischenbereich“ bereits in die Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Die ortstypische Bebauung besitzt zur Gebäudelängsachse symmetrische Dächer, die auch mit Dachaufbauten versehen sind. Das Satteldach ist dabei die bestimmende Dachform. Das Dachdeckungsmaterial der Hauptgebäude weist i.d.R. anthrazitfarbene Töne auf. Typisch sind Schieferdächer es werden auch Ziegel- und Schindeleindeckungen vorgenommen. Die zumeist geputzten Lochfassaden sind vorzugsweise mit stehenden Fensterformaten versehen.

### Erschließung

Die Verkehrserschließung sowie die Elt- und die TW-Versorgung des Satzungsgebietes sind für die Ergänzungsflächen, die unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum angrenzen, bereits im Bestand gewährleistet. Die Flurstücksteilung ist so vorgesehen, dass für die neu entstehenden Flurstücke ebenfalls ein direkter Anschluss zum öffentlichen Straßenraum entsteht.

Für die Abwasserentsorgung ist der Abwasserzweckverband "Chemnitz/Zwickauer Mulde" mit Sitz in Taura zuständig. Der Ortsteil Röllingshain ist überwiegend an die zentrale Abwassererfassung angeschlossen. Der für das Satzungsgebiet maßgebliche Schmutzwassersammler befindet sich im angrenzenden öffentlichen Straßenraum. Für

die Ergänzungsgrundstücke besteht somit Anschlusszwang an die öffentliche Kanalisation.

Oberflächenwasser ist zunächst in Form von Speicherung (Zisternen) und/oder Versickerung auf eigenen Grundstücken zu behandeln. Überläufe sind in gedrosselter Art und Weise zur Vorflut abzuschlagen oder zu versickern. Oberflächenwasserversickerung muss schadlos erfolgen. Vernässungen, Bodenerosionen oder Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Bei Oberflächenwasserversickerungen müssen die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse dafür geeignet sein. Lößlehme weisen diesbezüglich ungünstige Versickerungseigenschaften auf. Die verbreitet vorkommenden tertiären Kiessande können dagegen eine gute Versickerungsfähigkeit zeigen. Die Planungsgrundsätze und Untergrundanforderungen für Regenwasserversickerungsanlagen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sollten eingehalten werden. Es ist zu empfehlen standortkonkrete Erkundungsbohrungen (Feststellung des Sickerhorizontes / Grundwasserverhältnisse) sowie Sickertests durchzuführen.

Die konkreten Anbindepunkte für die einzelnen Medien sind im jeweiligen der Satzung nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den für die Ver- und Entsorgung zuständigen Unternehmen und Verbänden noch verbindlich festzulegen. Für das Satzungsgebiet ist die erforderliche Löschwassermenge im Umkreis von 100 bis 300 m sicherzustellen (Hydranten, Bachlauf mit Staustellen, Stillgewässer).

Die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge zu den geplanten Ergänzungsflächen ist über die öffentliche Straße – Ottendorfer Straße gewährleistet.

## **6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 ABS.5 UND 6 BAUGB**

Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht bei der Abt. 10 Geologie des LfULG.

Ergebnisse geologischer Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten), die von einer Behörde des Freistaates Sachsen (z.B. Gemeinde) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. AZV) in Auftrag gegeben werden, sind gemäß § 11 SächsABG stets der Abt. 10 Geologie des LfULG zu übergeben.

### Geologie

Das Satzungsgebiet befindet sich auf Fluviatiler Kies und Sand mit untergeordneten Schluff und Ton.

Weitere Hinweise erfolgen auf Grundlage der Trägerbeteiligung und werden redaktionell ergänzt.

### Bergbau

Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1 BBodSchG separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.

Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG bekannt werden, so ist dies dem Referat 23.5 Abfallrecht und Bodenschutz des LRA Mittelsachsen umgehend anzuzeigen.

Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG sind bei der Denkmalschutzbehörde meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Sollten Spuren bisher unbekanntes alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsische Hohlraumverordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.

Weitere Hinweise erfolgen auf Grundlage der Trägerbeteiligung und werden redaktionell ergänzt.

## **7 ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄß § 34 ABS.4 NR.3 BAUGB**

Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und in ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. § 9 Abs. 6 BauGB ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 1a Abs. 2, 3 und 9 Abs. 1a BauGB sind ebenfalls anzuwenden.

Der vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich Ottendorfer Straße soll gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zum Zweck einer möglichen Bebauung auf die

---

Flurstücke 112/11, 112/12, 112/2, 106/6, 106/4, 106/3, 106 b sowie Teilflächen der Flurstücke 104, 97/8 und 328 der Gemarkung Röllingshain erweitert werden. Es liegen alle Voraussetzungen dafür vor, die dargestellten Ergänzungsflächen dem Innenbereich zu zuordnen.

Die Ergänzungsfläche ist so festgelegt und einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wurden so getroffen, dass eine maßvolle Ergänzung des Siedlungskörpers bzw. des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles vorgenommen werden kann.

Der Ergänzungsbereich grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr.1 BauGB an und stimmt mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung überein. Der Planbereich ist durch die bauliche Nutzung von angrenzenden Bereichen bereits geprägt. Damit wird im benannten Bereich Ottendorfer Straße (Flurstücke 112/11, 112/12, 112/2, 106/6, 106/4, 106/3, 106 b sowie Teilflächen der Flurstücke 104, 97/8 und 328 der Gemarkung Röllingshain) einer abschließenden städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich fixiert. Eine weitere bauliche Entwicklung ist im südlichen Anschluss nicht mehr möglich.

Der Geltungsbereich wurde so festgesetzt, dass eine aufgelockerte Bebauungsstruktur in Ortsradlage entsteht. Mit der vorgesehenen Einordnung von max. drei weiteren Wohnbauvorhaben zwischen schon bestehenden Wohnbebauungen, infolge des Satzungsverfahrens können auch die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen effektiver ausgelastet werden.

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung werden die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinreichend fixiert und die geordnete städtebauliche Entwicklung ist dadurch gewährleistet.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ergänzungsflächen richtet sich zunächst nach § 34 BauGB. Danach müssen sich Vorhaben bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die für die Ergänzung maßgebliche Bebauung in der näheren Umgebung entspricht der vorhandenen Bebauung in Form von Wohngebäuden (vgl. Kap. 5 Örtliche Situation) im Bereich Ottendorfer Straße.

Die Festsetzungen der Satzung sollen dazu beitragen durch eine angemessene Gebäudeeinordnung, Bauhöhe und Dachgestaltung in Ortsrandlage zum Landschaftsraum hin überzuleiten und eine abschließende Bebauung zu zulassen.

Am Standort Ottendorfer Straße sind Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit einer Gebäudehöhe von max. 2 Vollgeschossen zulässig. Durch die getroffene Höhenfestsetzung soll sichergestellt werden, dass sich die geplante Wohnbebauung am Ortsrand in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Durch die Satzung werden im Ergänzungsbereich max. 5-6 Einzelgebäude zugelassen. Hierzu wurden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die erforderlichen Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Im direkten Anschluss an den öffentlichen Straßenraum (Ottendorfer Straße) sind zwei Wohngebäude und an der öffentlichen Straße (Röllingshainer Straße) einordenbar.

Zum öffentlichen Straßenraum ist ein 3 m breiter bebauungsfreier Streifen einzuhalten. Diese Maßgabe entspricht den vorhandenen Gebäudestellungen im maßgeblichen Umfeld südlich der öffentlichen Straße Ottendorfer Straße und berücksichtigt die tlw. beengten verkehrsräumlichen Bedingungen. Außerdem sollen in Ortsrandlage insgesamt aufgelockerte, ortstypische Bebauungsstrukturen erhalten werden bzw. entstehen.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wird die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 17 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Die Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche der Baugrundstücke innerhalb der Ergänzungsflächen maßgebend und die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind mitzurechnen.

Im Sinne des Bodenschutzes wurde festgesetzt, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Durch die gemäß Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB auszugleichen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung umgesetzt werden. Zur Absicherung der Maßnahmen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

Zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 1a und § 9 Abs.1a BauGB sind durch den Eingriffsverursacher auf eigenem Grundstück je angefangene 40 m<sup>2</sup> versiegelte Grundfläche:

- ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Artenliste A oder
- ein standortgerechter Obstbaum gemäß Artenliste B (Vollstamm) oder
- 4 lfd. m einer geschlossenen zweireihigen Hecke aus standortgerechten Sträuchern gemäß Artenliste A (zwei Sträucher pro lfd. m)
- zu pflanzen oder zu erhalten.

Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind durch den Verursacher bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes auf eigenem Grundstück zu realisieren, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig gemäß der Artenlisten A und B zu ersetzen. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ist der Gemeinde Claußnitz anzuzeigen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Stellplätze und Zufahrten sind deshalb in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

### **Anmerkungen und Hinweise zu Pflanzmaßnahmen**

Innerhalb der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Ziergehölze und fremdländische Arten generell nicht zulässig. Auf den sonstigen Grundstücksflächen

können Ziergehölze nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Eine Häufung (vgl. Artennegativliste) ist jedoch aus ökologischen und gestalterischen Gründen zu vermeiden. Insgesamt wird v.a. aus ökologischen Gründen die bevorzugte Verwendung von heimischen Laubbaum- und Straucharten empfohlen.

#### Artenliste A – Bäume, Sträucher und Kleingehölze

##### **Bäume**

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| <i>Acer platanoides</i>    | Spitz-Ahorn    |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn     |
| <i>Alnus glutinosa</i>     | Schwarz-Erle   |
| <i>Betula pubescens</i>    | Moor-Birke     |
| <i>Betula pendula</i>      | Sand-Birke     |
| <i>Carpinus betulus</i>    | Hainbuche      |
| <i>Fagus sylvatica</i>     | Rot-Buche      |
| <i>Fraxinus excelsior</i>  | Gemeine Esche  |
| <i>Populus tremula</i>     | Zitter-Pappel  |
| <i>Prunus avium</i>        | Vogel-Kirsche  |
| <i>Quercus petraea</i>     | Trauben-Eiche  |
| <i>Quercus robur</i>       | Stiel-Eiche    |
| <i>Salix caprea</i>        | Sal-Weide      |
| <i>Salix x rubens</i>      | Hohe Weide     |
| <i>Sorbus aucuparia</i>    | Gem. Eberesche |
| <i>Ulmus glabra</i>        | Berg-Ulme      |

##### **Sträucher und Kleingehölze**

|                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| <i>Cornus sanguinea</i>       | Blutroter Hartriegel   |
| <i>Corylus avellana</i>       | Haselnuss              |
| <i>Cytisus scoparius</i>      | Besen-Ginster          |
| <i>Euonymus europaeus</i>     | Pfaffenhütchen         |
| <i>Genista germanica</i>      | Dt. Ginster            |
| <i>Carpinus betulus</i>       | Hainbuche              |
| <i>Ligustrum vulgare</i>      | Gemeiner Liguster      |
| <i>Lonicera nigra</i>         | Schwarze Heckenkirsche |
| <i>Prunus padus</i>           | Gew. Traubenkirsche    |
| <i>Prunus spinosa</i>         | Schlehe                |
| <i>Pyrus pyraeaster</i>       | Wildbirne              |
| <i>Rosa spec</i>              | Wild-Rosen             |
| <i>Rubus fruticosus/iaeus</i> | Brom-/ Himbeere        |
| <i>Salix spec.</i>            | Strauchweiden          |
| <i>Sambucus spec.</i>         | Holunder               |
| <i>Viburnum opulus</i>        | Gemeiner Schneeball    |

Die Gehölzauswahl soll sich an der Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten (s. Anlage 1 der Begründung) und an dem Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen im Landkreis Mittelsachsen orientieren (s. Anlage 4 der Begründung).

Artenliste B – Obstsorten

Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche

Die Obstsortenwahl soll sich an der Liste alter Obstsorten (s. Anlage 2 der Begründung) und an dem Merkblatt zur Anlage von Streuobstwiesen im Landkreis Mittelsachsen orientieren (s. Anlage 3 der Begründung).

Artennegativliste:

|                            |                   |                    |                                  |
|----------------------------|-------------------|--------------------|----------------------------------|
| <i>Cotoneaster spec.</i>   | Zwergmispeln      | <i>Picea spec.</i> | Fichten/Silber/Blau/SteCHFichten |
| <i>Chamaecyparis spec.</i> | Scheinzypressen   | <i>Thuja spec.</i> | Lebensbäume                      |
| <i>Juniperus spec.</i>     | Zypressengewächse |                    |                                  |

Die Arten der Artennegativliste sollen keine Verwendung finden.

## 8 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB hat für die von ihr erfassten Flächen konstitutive, rechtsbegründende Wirkung. Die vormaligen Außenbereichsflächen mit prinzipiellem Bauverbot werden zu Innenbereichsflächen mit prinzipiellem Baurecht erhoben. Unabhängig vom prinzipiellen Baurecht regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und nach einzelnen Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 BauGB. Die Zulässigkeit ist im Einzelnen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Die getroffenen Festsetzungen sind anzuwenden. Textliche Hinweise sowie ortstypische Bauweisen und Gestaltungsmerkmale sind zu beachten. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung ist - wie festgesetzt - anzuwenden und umzusetzen:

- Die nicht überbauten Teile der bebaubaren Grundstücke sind, sofern sie nicht mit Nebenanlagen, Carports, Garagen belegt sind, dauerhaft zu begrünen.
- Die Zuwegung und Erschließung des Ergänzungsbereiches erfolgt über den öffentlichen Straßenraum – Ottendorfer Straße.

- 
- Im Zuge der Herstellungspflicht der Erschließungsanlagen bezüglich Trinkwasserbereitstellung und Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) besteht Anschlusszwang an die vorhandene öffentliche Ver- und Entsorgung.
  - Zur Absicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen sind zwischen den Bauherren und den zuständigen Ver- und Entsorgern die hierzu erforderlichen Regelungen vertraglich zu binden.
  - Mit dem zuständigen Gas- und Stromversorgern sind die erforderlichen Abstimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zur Erschließung und Anbindung zu führen.
  - Mit der Satzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil um 18.075,18 m<sup>2</sup> erweitert.

## **Anlage 1**

### **Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.7 Umweltfachaufgaben, Fachbereich 23.7.2 Naturschutz

Stand: Februar 2015

**Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl**

-geordnet nach Wuchshöhe-

Nährstoffe: a = arm, m = mittel, r = reich; Bodenfeuchte: t = trocken, f = frisch, n = nass; Licht: so = sonnig, hs = halbschattig, sch = schattig; alle Angaben in Klammern ( ): mit Einschränkungen

| Art wissenschaftlich     | Art deutsch                   | Vorkommensgebiete                 |  |                | Standortansprüche |        |              | Höhenlagen                |                          |                                |                           | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen  |
|--------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|--|----------------|-------------------|--------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--|
|                          |                               | 3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht  | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tieflagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |  |
| <b>Wuchshöhe &lt;5 m</b> |                               |                                   |  |                |                   |        |              |                           |                          |                                |                           |                           |              |              |  |
| <b>Cornus sanguinea</b>  | <b>Blutroter Hartriegel</b>   | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs  | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                         | X                         | X            | X            | die heimische C. sanguinea subsp. sanguinea ist zu verwenden, für sommerwarme Gebiete; nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ kalkliebend, tausalzempfindlich, Rohbodenpionier mit Stockausschlag                    |
| <b>Cytisus scoparius</b> | <b>Besen-Ginster</b>          | X                                 | X  |                | a-m               | so     | t-f          | X                         |                          | X                              | X                         | X                         |              |              | weite Verbreitung, gebietsweise nur zerstreut oder fehlend (z.B. nicht in Teilen des Lösshügellands vorkommend)/ giftig (nicht für Spielplätze!) schnellwachsend, Bodenverbesserung durch Stickstoffanreicherung, für Rohböden |
| <b>Genista tinctoria</b> | <b>Färber-Ginster</b>         | X                                 |  |                | m                 | so     | f            | (X)                       |                          | X                              | X                         | X                         |              |              | die heimische G. tinctoria subsp. tinctoria ist zu verwenden, wärmeliebend/ frost- und düngerempfindlich, für Hänge, Waldsäume bis lichte Eichenwälder und Magerrasen  |
| <b>Lonicera nigra</b>    | <b>Schwarze Heckenkirsche</b> | X                                 |  |                | a-m               | hs-sch | f            | X                         |                          |                                |                           |                           |              | X            | hitze- und trockenheitsempfindlich   |
| <b>Prunus spinosa</b>    | <b>Schlehe</b>                | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs  | t            | (X)                       |                          | X                              |                           | X                         | X            |              | Ausbreitung durch Wurzelbrut häufig, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ hitzeresistent, Ausbreitung durch Wurzelsprosse, zur Böschungssicherung, Vogelschutzgehölz   |
| <b>Rosa canina agg.</b>  | <b>Gruppe Hunds-Rosen</b>     | X                                 | X  |                | m-r               |        | t-f          | X                         |                          | X                              | X                         | X                         | X            |              | Artenkomplex mit zahlreichen Arten mit z.T. abweichenden Standortansprüchen  |
| <b>Salix aurita</b>      | <b>Ohr-Weide</b>              | X                                 | X  |                | a-m               | so-    | (f)-n        | X                         | X                        | (X)                            | X                         |                           |              | X            | Moorgebüsche und Bruchwälder; für moorige Standorte und  |

| Art wissenschaftlich     | Art deutsch                    | Vorkommensgebiete                 |  |                | Standortansprüche |           |              | Höhenlagen                |                          |                                |                             | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen  |
|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|--|----------------|-------------------|-----------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--|
|                          |                                | 3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht     | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tiefenlagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |  |
|                          |                                |                                   |  |                |                   | hs        |              |                           |                          |                                |                             |                           |              |              | Kammlagen, nicht für Lösshügelland geeignet/ überschwemmungstolerant, auf Naßböden, Uferfestiger   |
| <b>Salix cinerea</b>     | <b>Grau-Weide</b>              | X                                 | X  |                | a-m-r             | so        | (f)-n        | (X)                       |                          | X                              | X                           |                           |              | X            | vorrangig Feuchtgebüsche, Bruchwälder, Stillgewässer, Moorgebüsche, nur unterhalb 600 m/ ausschlagfähig, staunässeverträglich, lichtbedürftig, für Flußauen, zur Uferbefestigung   |
| <b>Salix purpurea</b>    | <b>Purpur-Weide</b>            | X                                 | X  |                | a-m-r             | so        | f-n          | X                         |                          | X                              | X                           |                           |              | X            | Überflutungsbereich Bach- und Flussauen, auch wechselfeuchte Kies- und Sandstandorte, Gewässer außerhalb der Auen/ steckholzwüchsig, resistent gegen Einpflastern und Einschütten, wichtigstes Ufersicherungsgehölz            |
| <b>Salix triandra</b>    | <b>Mandel-Weide</b>            | X                                 | X  |                | m-r               | so        | f-n          | (X)                       |                          | X                              | X                           |                           |              |              | Überflutungsbereich Bach- und Flussauen, in den Höhenlagen Sachsens meist nur synanthrop/ regenerationsfähig, überschwemmungs- und abwasser-verträglich, zur Uferbefestigung   |
| <b>Salix viminalis</b>   | <b>Korb-Weide</b>              | X                                 | X  |                | m-r               | so        | (f)-n        | (X)                       |                          | X                              | X                           |                           |              | X            | natürliche Verbreitung schwer rekonstruierbar, da als Korbweide angebaut; periodisch überschwemmte Fluss- und Bachufer/ steckholzwüchsig, hohe Wuchsleistung, überschwemmungsresistent, Uferbefestigung, Windschutzpflanzungen |
| <b>Sambucus racemosa</b> | <b>Roter Holunder</b>          | X                                 |  |                | m-r               | so-hs     | f            | X                         | X                        | (X)                            | (X)                         | X                         | X            |              | Wurzelausschlagsvermögen, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldlichtungen und -rändern, Hangsicherung  |
| <b>Viburnum opulus</b>   | <b>Gewöhnlicher Schneeball</b> | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs-sch | f            | X                         |                          | X                              | X                           | X                         | X            | X            | nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ schnellwachsend, rauchhart, durch Samen und Stechhölzer vermehrbar, Ufer- und Waldrandgehölz  |
| <b>Wuchshöhe 5-10 m</b>  |                                |                                   |  |                |                   |           |              |                           |                          |                                |                             |                           |              |              |  |
| <b>Corylus avellana</b>  | <b>Hasel</b>                   | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs     | (t)-f        | X                         |                          | X                              | X                           | X                         | X            | X            | nicht für Heide- und Sandgebiete geeignet/ frühblühend, schnittfest, Stockausschlagvermögen, abgasresistent, für Waldränder, Hecken, Bachufer  |
| <b>Crataegus agg.</b>    | <b>Artengruppe Weißdorn</b>    | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs     | t-f          | X                         |                          | X                              | X                           | X                         | X            | X            | nicht in Obstbaugebieten pflanzen (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand/ anspruchslos, Vogelschutzgehölz, Insektenwirtspflanze  |

| Art wissenschaftlich      | Art deutsch                        | Vorkommensgebiete                 |  |                | Standortansprüche |          |              | Höhenlagen                |                          |                                |                            | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen  |
|---------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--|----------------|-------------------|----------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--|
|                           |                                    | 3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht    | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tief lagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |  |
| <b>Euonymus europaea</b>  | <b>Europäisches Pfaffenhütchen</b> | X                                 | X  |                | m-r               | sohs-sch | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                          | X                         | X            | X            | nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ giftig (nicht für Spielplätze!), ausschlagfähig, kalkliebend, Rohbodenbesiedler, zur Böschungssicherung   |
| <b>Frangula alnus</b>     | <b>Faulbaum</b>                    | X                                 | X  |                | a-m               | sohs     | (t)-f-n      | (X)                       |                          | X                              | X                          | X                         | X            | X            | besonders geeignet für feuchte bis anmoorige Böden/ giftig (nicht für Spielplätze!), schnellwachsend, staunässeverträglich, Stockausschlag und Wurzelbrut, Forstpionier, Gewässerränder, Feuchtgebüsche, Insektennahrungspflanze                             |
| <b>Prunus padus</b>       | <b>Gewöhnliche Traubenkirsche</b>  | X                                 | X  |                | m-r               | hs       | f-n          | X                         |                          | X                              | X                          | X                         | X            | X            | die heimische P. padus subsp. padus ist zu verwenden, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ schnellwüchsig, steckholzwüchsig, Stockausschlag und Wurzelbrut, für Flußauen, Gewässerränder, Gehölzsäume  |
| <b>Pyrus pyraister</b>    | <b>Wild-Birne, Holz-Birne</b>      | X                                 | X  |                | m-r               | hs       | (t)-f        | (X)                       |                          | X                              | X                          | X                         | X            |              | bevorzugte Standorte sind wärmebegünstigte Lagen/ trügwüchsig, Einzelpflanzungen in Hecken und Feldgehölzen  |
| <b>Rhamnus cathartica</b> | <b>Purgier-Kreuzdorn</b>           | (X)                               | X  |                | m-r               | sohs     | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                          | X                         | X            |              | bis ins untere Bergland auf nährstoff- und basenreichen Standorten, nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand/giftig (nicht für Spielplätze!), trügwüchsig, bildet Wurzelsprosse und Absenker, für steinige, kalkhaltige Böden |
| <b>Salix caprea</b>       | <b>Sal-Weide</b>                   | X                                 | X  |                | m-r               | sohs     | f            | X                         | X                        | X                              | X                          | X                         | X            |              | raschwüchsig, frühblühend, anspruchslos, Samenvermehrung, Pioniergehölz, Ödland, Waldrand/-lichtung  |
| <b>Sambucus nigra</b>     | <b>Schwarzer Holunder</b>          | X                                 | X  |                | m-r               | sohs-sch | f            | X                         |                          | X                              | X                          | X                         | X            | X            | raschwüchsig, ausschlagfähig, Bodenverbesserer, Bodendecker, Pioniergehölz, Hecken, Waldränder, Gärten   |
| <b>Wuchshöhe 10-20 m</b>  |                                    |                                   |  |                |                   |          |              |                           |                          |                                |                            |                           |              |              |  |
| <b>Acer platanoides</b>   | <b>Spitz-Ahorn</b>                 | X                                 | X  | X              | m-r               | hs-sch   | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                          |                           | X            | X            | raschwüchsig, abgas- und nässeverträglich, intensive Samenausbreitung, Schlucht- u. Auwälder, Alleen   |
| <b>Acer campestre</b>     | <b>Feld-Ahorn</b>                  |                                   | X  |                | m-r               | sohs-sch | t-f          |                           |                          | X                              | X                          | X                         | X            | X            | besonders für wärmebegünstigtes Hügelland, Flussauen/ wärmebedürftig, windfest, schnittverträglich, Stockausschlag und Wurzelschößlinge, zur Böschungsbegrünung, für Feldgehölze, Waldränder, Straßenbegleitgrün, Hecken                                     |

| Art wissenschaftlich       | Art deutsch          | Vorkommensgebiete                 |  |                | Standortansprüche |           |              | Höhenlagen                |                          |                                |                             | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen   |
|----------------------------|----------------------|-----------------------------------|--|----------------|-------------------|-----------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------|--------------|---|
|                            |                      | 3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht     | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tiefenlagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |   |
| <b>Betula pubescens</b>    | <b>Moor-Birke</b>    | X                                 | X  | X              | a-m               | so        | f-n          | X                         | X                        | (X)                            | X                           |                           |              | X            | Moorstandorte, feuchte bis nasse Böden, B. pubescens subsp. pubescens im ganzen Gebiet, B. pubescens subsp. carpatica nur in den oberen Berglagen/ widerstandsfähig   |
| <b>Carpinus betulus</b>    | <b>Hainbuche</b>     | X                                 | X  | X              | m-r               | so-hs-sch | t-f-(n)      |                           |                          | X                              | X                           | X                         | X            | X            | sommerwarme Lagen, in Flusstälern auch im Mittelgebirge, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet/ schnittverträglich, Stockausschlagsvermögen, für Hartholzauwälder, Unterwuchs in Eichenwäldern, Schnitthecken                   |
| <b>Prunus avium</b>        | <b>Vogel-Kirsche</b> | X                                 | X  | X              | m-r               | hs        | f            | (X)                       |                          | X                              | X                           | X                         | X            |              | die heimische P. avium subsp. avium ist zu verwenden/ raschwüchsig, Stockausschlag, Pioniergehölz in Waldschlägen, Feldgehölzen, Waldrändern, Vogelschutzgehölz   |
| <b>Salix fragilis</b>      | <b>Bruch-Weide</b>   | X                                 | X  |                | m-r               | hs        | f-n          | X                         |                          | (X)                            |                             |                           |              | X            | Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v.a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze/ steckholzwüchsig, häufigste Ufer-Weidenart, für Kopfweiden, zur Ufersicherung, auch für Faschinen  |
| <b>Salix pentandra</b>     | <b>Lorbeer-Weide</b> |                                   | X  |                | m-r               |           | f-n          |                           |                          | X                              | X                           |                           |              | X            | Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v.a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze   |
| <b>Salix x rubens</b>      | <b>Hohe Weide</b>    | X                                 | X  |                | m-r               |           | f-n          | X                         |                          | X                              | X                           |                           |              |              | Verwechslung mit Salix alba und S. fragilis ausschließen  |
| <b>Sorbus aucuparia</b>    | <b>Eberesche</b>     | X                                 | X  |                | a-m               | so-hs     | t-f          | X                         | X                        | X                              | X                           | X                         | X            |              | als frostharte und immissionstolerante Art große landespflegerische Bedeutung in den höheren Berglagen und Kammlagen des Erzgebirges/ anspruchslos, Stockausschlag und Wurzelbrut, Pionierart im Wald, für Flurgehölze, Waldsäume, Alleen |
| <b>Wuchshöhe &gt;20 m</b>  |                      |                                   |  |                |                   |           |              |                           |                          |                                |                             |                           |              |              |   |
| <b>Abies alba</b>          | <b>Weiß-Tanne</b>    | X                                 | (X)  | X              | m-r               | hs-sch    | f            | X                         | (X)                      | (X)                            |                             |                           | X            |              | Im mittel- und ostdeutschen Tief- und Hügelland Altvorkommensgebiete beachten, nährstoffreichere Standorte in den Altvorkommensgebieten/ empfindlich gegenüber Frost und Luftverschmutzung  |
| <b>Acer pseudoplatanus</b> | <b>Berg-Ahorn</b>    | X                                 | X  | X              | m-r               | so-hs-    | f            | X                         | X                        | X                              | X                           |                           | X            | X            | langsamwüchsig, nässe- und streusalzempfindlich   |

| Art wissenschaftlich      | Art deutsch                    | Vorkommensgebiete                 |  |                | Standortansprüche |           |              | Höhenlagen                |                          |                                |                           | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen  |
|---------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|--|----------------|-------------------|-----------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--|
|                           |                                | 3 SO-deutsch. Hügel- und Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht     | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tieflagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |  |
|                           |                                |                                   |  |                |                   | sch       |              |                           |                          |                                |                           |                           |              |              |  |
| <b>Alnus glutinosa</b>    | <b>Schwarz-Erle (Rot-Erle)</b> | X                                 | X  | X              | m-r               | so-hs-sch | f-n          | X                         | X                        | X                              | X                         |                           | X            | X            | raschwüchsig, staunässeresistent, Stockausschlag, Bodenverbesserer, zur Ufersicherung und Rekultivierung   |
| <b>Betula pendula</b>     | <b>Sand-Birke</b>              | X                                 | X  | X              | a-m               | so        | t-f          | X                         | X                        | X                              | X                         |                           | X            |              | in ganz Sachsen verbreitet/ raschwüchsig, anspruchslos, Rohbodenpionier  |
| <b>Fagus sylvatica</b>    | <b>Rotbuche</b>                | X                                 | X  | X              | m-r               | hs-sch    | (t)-f        | X                         | (X)                      | X                              | (X)                       |                           | X            |              | in ganz Sachsen verbreitet, meidet reine Sandgebiete/ langsamwachsend, frost-, hitze-, dürreempfindlich, Bodenverbesserer, bestandsbildend, Wald- und Parkbaum   |
| <b>Fraxinus excelsior</b> | <b>Gewöhnliche Esche</b>       | X                                 | X  | X              | m-r               | So-hs     | t-n          | (X)                       |                          | X                              | X                         |                           | X            | X            | raschwüchsig, als Stabilisator für rutschgefährdete Hänge oder zur Uferbefestigung, auch als Pioniergehölz auf trockenen Standorten, in Schlucht- Schatthang- und Blockwälder, Quell- und Auenwälder   |
| <b>Picea abies</b>        | <b>Gewöhnliche Fichte</b>      | X                                 | X  | X              | a-m               | hs-sch    | (t)-f        | X                         | X                        | X                              | (X)                       |                           |              |              | in Tieflagen nur in den "Tiefland-Fichtengebieten"/ hitze-, dürre-, abgas-, windempfindlich, nicht für Südhänge und Gewässerufer, Nadelstreu bewirkt Bodenversauerung, in Fichten-Bergwäldern, Moorwäldern und Buchen-Bergmischwäldern der Mittelgebirge, aber auch in kühl-feuchten Lagen |
| <b>Pinus sylvestris</b>   | <b>Gewöhnliche Kiefer</b>      | X                                 | X  | X              | a-m               | so        | t-f-n        | X                         |                          | X                              | X                         |                           | X            |              | raschwüchsig, hitzeresistent, anpassungsfähig  |
| <b>Populus tremula</b>    | <b>Zitter-Pappel</b>           | X                                 | X  | X              | a-m               | so        | t-f          | X                         | X                        | X                              | X                         |                           | X            |              | raschwüchsig, Stockausschläge und Wurzelbrut, Bodenverbesserer, Pioniergehölz in Waldrändern   |
| <b>Quercus petraea</b>    | <b>Trauben-Eiche</b>           | X                                 | X  | X              | a-m-r             | so-hs     | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                         |                           | X            |              | wärmeliebend, Verbreitungsschwerpunkt im Hügelland/ grundwassermeidend, abgasfest, Stockausschlag, für Alleen  |
| <b>Quercus robur</b>      | <b>Stiel-Eiche</b>             |                                   | X  | X              | a-m-r             | so-hs     | (t)-f-n      | (X)                       |                          | X                              | X                         |                           | X            | X            | trägwüchsig, sturmfest, Stockausschlag, bestandsbildend, in Hartholzauen, landschaftsprägender Einzelbaum  |
| <b>Salix alba</b>         | <b>Silber-Weide</b>            | X                                 | X  |                | m-r               | so-hs     | f-n          |                           |                          | X                              | X                         |                           | X            | X            | Überschwemmungsbereich von Fluss- und Bachauen/ sehr schnellwachsend, überflutungsverträglich, steckholzwüchsig, in Flußtälern, Gewässerufer, für Kopfweiden   |
| <b>Tilia cordata</b>      | <b>Winter-Linde</b>            | X                                 | X  | X              | m-r               | hs-sch    | t-f          | (X)                       |                          | X                              | X                         |                           | X            |              | langsamwüchsig, ausschlagfähig, schnittverträglich   |

| Art wissenschaftlich      | Art deutsch         | Vorkommensgebiete                |  |                | Standortansprüche |        |              | Höhenlagen                |                          |                                |                           | Geeignet zur Pflanzung in |              |              | Anmerkungen   |
|---------------------------|---------------------|----------------------------------|--|----------------|-------------------|--------|--------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------|--------------|---|
|                           |                     | 3 SO-deutsch. Hügelland Bergland | 2 Mittel- u. Ostdeutsches Tief- u. Hügelland | Art gemäß FoVG | Nährstoffe        | Licht  | Bodenfeuchte | Höhenlagen (ab ca. 500 m) | Kammlagen (ab ca. 800 m) | Hügellandbereich (200 - 500 m) | Tieflagen (bis ca. 200 m) | Hecken                    | Feldgehölzen | Ufergehölzen |   |
| <b>Tilia platyphyllos</b> | <b>Sommer-Linde</b> | (X)                              | X  | X              | m-r               | hs     | f            | (X)                       |                          | X                              |                           |                           | X            |              | nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)/ abgasempfindlich, Bodenverbesserer, landschaftsprägend  |
| <b>Ulmus glabra</b>       | <b>Berg-Ulme</b>    | X                                | X  |                | m-r               | hs-sch | f-(n)        | X                         |                          | (X)                            |                           |                           | X            |              | nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)/ Stockausschlag, pilzanfällig, in Bachtälern, Uferfestiger   |
| <b>Ulmus laevis</b>       | <b>Flatter-Ulme</b> |                                  | X  |                | m-r               | so-hs  | f-n          |                           |                          | X                              | X                         |                           | X            | X            | überschwemmungstolerant, Stock- und Stammasschlag, weniger durch Ulmensterben gefährdet, Flußtäler, Alleen  |
| <b>Ulmus minor</b>        | <b>Feld-Ulme</b>    | (X)                              | X  |                | m-r               | so-hs  | f-(n)        |                           |                          | X                              | X                         |                           | X            | X            | Elbtalgebiet, Elster-Luppe-Aue, untere Mulde, an wärmebegünstigten Standorten Pflanzungen bis ins untere Bergland (sonst nur zerstreut bis selten im Tief- und Hügelland)/schnittfest, pilzanfällig, Uferbefestiger, Heckengehölz |

### Quellen:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Berlin

SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2011): Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt – Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen A.2 mit Hinweisen zur Gehölzwahl (Informationsblatt zur Richtlinie NE/2007)

SCHMIDT, P.A.; KLAUSNITZER, U. (2002): Die Baum- und Straucharten Sachsen – Charakterisierung und Verbreitung als Grundlagen der Generhaltung. Schriftenreihe Sächsische Landesanstalt für Forsten Heft 24

Gehölzliste (2008) von Werner Petzold auf Grundlage einer Liste von Frau Dr. ENDE (Landesamt für Umwelt und Geologie): Heimische Gehölze für Pflanzungen im Agrarraum sowie Überprüfung natürlicher Vorkommen nach BENKERT/FUKAREK/KORSCH: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands, Gustav Fischer Verlag Jena, 1996

Bearbeitung:

Jeanice Krüger

Sachbearbeiter

Für Rückfragen 03731-799-4048

## **Anlage 2**

### **Liste alter Obstsorten für den Streuobstanbau**

**Autor: Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt,  
Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.7 Umweltfachauf-  
gaben, Fachbereich 23.7.2 Naturschutz**

**Stand: Februar 2015**

## Liste alter Obstsorten für den Streuobstanbau

### 1. Apfelsorten

#### - für das Tief- und Hügelland bis 300 m -

| Sortenbezeichnung          | Standortansprüche                           | Herkunft/ Jahr der Entstehung                      |
|----------------------------|---|--|
| Adersleber Calvill         | bindige, nährstoffreiche, frische Böden     | Adersleben bei Oschersleben/Sa., ca.1830           |
| Altländer Pfannkuchenapfel | feuchte, nährstoffreiche Böden              | wahrscheinlich Nähe Hamburg, vor 1840              |
| Boskoop                    | nährstoffreicher, feuchter Boden            | Boskoop/Holland, 1856, seit 1863 in Dt.            |
| Gelber Richard             | geschützte Lagen, hohe Bodenansprüche       | Mecklenburg, um 1800                               |
| Gelbe Sächsische Renette   | frische, mittlere Böden                     | alte sächs. Lokalsorte, erst 1885 beschrieben      |
| Gewürzluiken               | warme Standorte nährstoffreicher Böden      | Herkunft ungewiss, alte Lokalsorte Württembergs    |
| Goldparmäne                | warme Lagen, nässe- und frostempfindlich    | alte Sorte, Frankreich vor 1700, in Dt. 1800       |
| Gravensteiner              | nährstoffr., tiefgründige, feuchte Böden    | Herkunft unklar, vor 1850 Apenrade/Nordschleswig   |
| Kaiser Wilhelm             | frische, möglichst warme Standorte          | bei Solingen gefunden (1864), seit 1877 verbreitet |
| Kanadarenette              | nährstoffr., mäßig feuchter, lockerer Boden | 1771 in Frankreich beschrieben                     |
| Kasseler Renette           | nährstoffreiche Böden warmer Standorte      | wahrscheinlich dt. Herkunft, 1801 beschrieb.       |
| Rheinischer Krummstiel     | nährstoffr. feuchte Böden sonniger Lagen    | alte dt. Sorte (16.Jh.), zw. Köln und Bonn,1828    |
| Roter Astrachan            | lockere, feuchte Böden kühler Lagen         | Schweden, Erstbeschreibung 1780, ab 1800           |
| Roter Eiserapfel           | anspruchlos, schwere, feuchte Böden         | sehr alte Sorte, 16. Jh.                           |
| Winterrambur               | robust, anspruchslos                        | wahrscheinlich Deutschland, alte Sorte             |

#### - für Mittelgebirgslagen 300 – 600 m -

|                          |  |   |
|--------------------------|--|---|
| Antonowka                | anspruchlos, auch feuchte Standorte      | Osteuropa, ca. 1800 nach Dt., 1826 beschrieben      |
| Baumanns Renette         | feuchte Böden, sonst anspruchslos        | Herkunft Belgien, um 1800 gezüchtet                 |
| Bischofshut              | frische Böden                            | alte Lokalsorte Ostsachsen/Lausitz                  |
| Bohnapfel                | anspruchlos, anpassungsfähig             | am Niederrhein seit Ende 18. Jh. angebaut           |
| Boikenapfel              | feuchte, nährstoffreiche Böden           | wahrscheinlich Bremen, 1828 beschrieben             |
| Danziger Kantapfel       | anspruchlos, kühle und feuchte Lagen     | unbek. Herkunft, 1760 in der Literatur erwähnt      |
| Dülmener Rosenapfel      | nährstoffreiche, durchlässige Böden      | Dülmen/Westfalen, um 1870                           |
| Gelber Edelapfel         | frische, windgeschützte Lagen            | Downham/England, um 1800 gefunden                   |
| Harberts Renette         | schwere, nährstoffreiche Böden           | Herkunft unbek., seit 1830 Arnsberg/Westf.          |
| Herrnhut                 | frische, nährstoffreiche Böden           | Herrnhut bei Zittau/Sa., um 1880                    |
| Jakob Lebel              | windgeschützte Lagen                     | um 1825 Frankreich, ab 1849 im Handel               |
| Kaiser Alexander         | keine besonderen Bodenansprüche          | Herkunft Ukraine, seit 1820 weit verbreitet         |
| Krügers Dickstiel        | leichtere Böden                          | Mecklenburg vor 1850, erst 1852 beschrieben         |
| Nordhausen               | anspruchlos                              | Nordhausen vor 1850, ab 1892 im Handel              |
| Prinzenapfel             | feuchte, nährstoffreiche Böden           | alte Sorte Norddeutschlands, 1788 beschrieben       |
| Purpurroter Cousinrot    | anspruchlos                              | alte Sorte unbek. Herkunft, 1760 Erstbeschreib.     |
| Roter Herbstkalvill      | nährstoffr., feuchte, auch moorige Böden | alte Sorte, wahrscheinl. Frankreich, 1670 beschr.   |
| Rote Sternrenette        | feuchte Böden offener Lagen              | Herkunft vermutl. Niederlande, 1830 Erstbeschr.     |
| Weißer Wintertaffetapfel | anspruchlos, bevorzugt freie Lagen       | sehr alte Sorte in Dt. und Österreich, 1797 beschr. |

## 2. Birnensorten

### - für alle Höhenlagen bis 500 m -

|               |   |  |
|---------------|---|--|
| Gute Graue    | tiefgründige, ausreichend feuchte Böden | alte Sorte, Frankreich oder Holland, seit dem 17. Jh.    |
| Gute Luise    | lockere, feuchte, nicht zu kühle Böden  | Avranches in der Normandie/Frankreich, 1778              |
| Marianne      | anspruchlos, für freie Lagen            | in Belgien gezüchtet, um 1800                            |
| Pastorenbirne | ausreichend feuchte Böden               | bei Chatillon-sur-Indre/Frankreich 1760 gefunden         |
| Petersbirne   | anspruchlos, ausreichende Bodenfeuchte  | Altenburg seit 1750, beschrieben 1799, in Sa. verbreitet |
| Phillipsbirne | auch für schwerere, feuchte Böden       | Belgien, um 1800 entstanden                              |
| Poiteau       | nährstoffr. feuchte Böden freier Lagen  | in Frankreich 1827 gezüchtet                             |

### - für Tief- und Hügelland bis 300 m -

|                       |                                     |  |
|-----------------------|-------------------------------------|--|
| Köstliche von Charneu | feuchte Böden, sonst anspruchslos   | in Charneux/Belgien entdeckt, um 1800          |
| Lucius                | nur für feuchte Böden               | Gruna bei Leipzig, 1885 in den Handel gebracht |
| Nordhäuser            |                                     |  |
| Winterforelle         | nährstoffreicher, warmer Humusboden | Nordhausen/Harz, seit 1864 verbreitet          |
| Gellerts Butterbirne  | anspruchlos                         | 1820 in Frankreich entstanden                  |

## 3. Süßkirschsorten

### - für Höhenlagen bis 400 m -

|                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| Altenburger Melonen-<br>kirsche | anpassungsfähig, auch auf leichten Böden   | gezogen in Halle/Saale, 1807                          |
| Badeborner                      | leichte bis mittlere nährstoffreiche Böden | in Badeborn bei Quedlinburg/Harz Ende 19.Jh.          |
| Große Schwarze Knorpel          | lockere, fruchtbare Böden warmer Lagen     | alte Sorte, wahrscheinl. Frankreich, 1540 beschrieben |
| Hedelfinger                     | durchlässige Böden ohne Staunässe          | Hedelfingen bei Stuttgart, um 1850                    |
| Schneiders Späte Knorpel        | lockere, nährstoffreiche Böden             | um 1850 in Guben gefunden und von da an verbreitet    |

## 4. Pflaumensorten

### - für Höhenlagen bis 600 m -

|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| Althann                             | nährstoffreicher, feuchter Boden  | in Böhmen um 1850 gezogen                              |
| Hauspflaume                         | nährstoffr., feuchter Boden warmer Lage                                   | im 2. Jh. nachgewiesen, um 1600 in Dt. weit verbreitet |
| Große Grüne Reneklode<br>verbreitet | nährstoffreiche, mäßig feuchte Böden                                      | alte Sorte, wahrsch. aus Südeuropa, seit 1670          |
| Italienische Zwetsche               | nährstoffreiche, feuchte Böden  | Herkunft Italien, seit 1823 in Dt.                     |
| Kirkes Pflaume                      | auch für höhere und kalte Lagen   | um 1810 in Brompton /England, 1840 nach Dt.            |
| Victoriapflaume                     | keine besonderen Ansprüche  | Herkunft unbek., um 1840 England, um 1856 nach Dt.     |
| Wangenheims                         |   |  |
| Frühzwetsche                        | nährstoffreicher, feuchter Boden,<br>windverträglich, auch für raue Lagen | Brüheim bei Gotha/Thür., 1837                          |

## Literaturquellen

BISCHOF, H. (1998): Großvaters alte Obstsorten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co, Stuttgart.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.): DIETMANN (1989): Lebensraum Streuobstbestand, München.

NATURSCHUTZZENTRUM ANNABERG GGMmbH (HRSG.): JENTSCH, A, MÜLLER, W., RIETHER, W., SCHEFFLER, M. (1999): Streuobst im Erzgebirge, Annaberg.

KOLOC, R. (1965): Wir zeigen weitere Apfelsorten, Neumann-Verlag, Radebeul.

KOLOC, R. (1976): Wir zeigen Steinobstsorten, Neumann-Verlag Leipzig, Radebeul.

MÜLLER, A. (1996): Alte Obstsorten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co, Stuttgart.

PETZOLD, H. (1979): Apfelsorten, Neumann-Verlag, Radebeul.

PETZOLD, H. (1984): Birnensorten, Neumann-Verlag, Radebeul.

SCHURICHT, R. (1993): Förderung des Streuobstbaues in Sachsen, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Dresden.

Bearbeitung: Werner Petzold

## **Anlage 3**

### **Merkblatt zur Anlage einer Streuobstwiese**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.7 Umweltfachaufgaben, Fachbereich 23.7.2 Naturschutz

Stand: Februar 2015

## **Merkblatt zur Anlage einer Streuobstwiese**

Streuobstwiesen sind zu einem wertvollen Bestandteil unserer Kulturlandschaft geworden. Ihre Historie geht bis ins 18. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit begann sich der Obstbau auch außerhalb von Siedlungen in die freie Landschaft auszubreiten und es entstanden die typischen Streuobstwiesen, die bis heute unsere mitteleuropäische Landschaft prägen.

Streuobstwiesen sind nicht nur ästhetisch reizvoll, wenn sie im Frühjahr in ganzer Pracht erblühen, sie leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Vielfalt in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, da zahlreiche Säugetiere, Vögel und Kleinlebewesen in ihnen einen Lebensraum finden können. Ab einer Größe von etwa 500 m<sup>2</sup> oder bei einer Fläche mit 10 Obstbäumen gelten Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG.

Dieses Merkblatt soll Hinweise zur Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in der freien Landschaft sowie eine Empfehlung zur Auswahl von alten Obstsorten geben.

### **Grundsätzliches**

- Bei Neuanlagen von Streuobstwiesen sind wärmebegünstigte Lagen zu bevorzugen. Eine Neuanlage auf staunassen, früh- und spätfrostgefährdeten Standorten (Senken, beschattete Lagen, am Hangfuß) wirkt sich ungünstig auf das Wachstum und den Ertrag aus.
- Sofern die Neuanlage auf vegetationslosem Boden erfolgt, sollte nach der Baumpflanzung eine standortgerechte arten- und kräuterreiche Grünlandmischung aufgebracht werden.
- Es sollten vorzugsweise Hochstämme starkwüchsiger Arten und Sorten verwendet werden, um die spätere Bewirtschaftung zu erleichtern. Bei einer Beweidung kommt es so zu weniger Verbisschäden im Kronenbereich.

### **Pflanzung**

- Pflanzzeitraum von November bis März in frostfreier Zeit
- Pflanzabstände möglichst variabel gestalten, mindestens 10 – 12 m
- Pflanzgrube mindestens 75 cm im Durchmesser und 40-50 cm Tiefe
- Vor der Pflanzung ist ein gegen die Hauptwindrichtung gesetzter Pfahl einzuschlagen an diesen später der Baum angebunden wird (gleiche Länge, wie der Stamm; darf nicht in den Kronenbereich hineinreichen)
- Zur Vorbeugung gegen Wühlmäuse hilft engmaschiges Drahtgeflecht, mit dem bis in 30 cm Tiefe die Pflanzgrube ausgekleidet wird
- Bei der Pflanzung kann gut verrottete Komposterde beigemischt werden

- Veredlungsstelle sollte sich eine gute Handbreit über dem Erdboden befinden
- Pflanzschnitt:
  - den Konkurrenztrieb - Seitentrieb unmittelbar unter dem Mitteltrieb - entfernen
  - 3 bis 4 gut verteilte Seitentriebe als künftige Leitäste bestimmen (günstig sind Triebe, die im Winkel von 45-50° zur Stammverlängerung stehen) und auf eine Länge zurückschneiden mit Endknospe nach außen
  - alle weiteren unnötigen Seitentriebe am Stamm entfernen
- Schutz gegen Wildverbiss von Hasen, Kaninchen, Rehwild oder Biber durch Drahtrose im Stammbereich
- ggf. Verbisschutz gegen Weidevieh durch Maschendraht, der um 3 Pfähle um den Baum gespannt wird

### **Baumpflege**

- Erziehungsschnitt bis 5-8 Jahre nach der Pflanzung, danach sporadisches Auslichten der Krone
- Stämme und Äste mit Spechthöhlen, kleinen Aushöhlungen oder starken Vermorschungen erhalten
- Alte und abgestorbene Bäume im Bestand belassen
- Bei Beweidung Bäume entsprechend vor Verbiss- und Fegeschäden schützen

### **Qualität der Pflanzenware**

- Es sind vorzugsweise Hochstämme mit einer Stammlänge von 1,60 m bis 1,80 m und einem Stammumfang von mindestens 7 cm zu verwenden.
- Eine Auswahl an geeigneten Sorten bietet die beigefügte Liste „Alte Obstsorten für den Streuobstanbau“ mit entsprechenden Standortansprüchen, Herkunft und Entstehungsjahr der jeweiligen Sorte.

### **Literaturquellen**

SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) (2012): Streuobst in Sachsen. Leitfaden zum Anlegen, Pflegen und Nutzen von Streuobstpflanzungen, Dresden.

JEDICKE, DR. E; FREY, W.; HUNSDORFER, DR. M.; STEINBACH, E. (1996): Praktische Landschaftspflege-Grundlagen und Maßnahmen, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).

LUCKE R.; SILBEREISEN R.; HERZBERGER E. (1992): Obstbäume in der Landschaft (Ulmer Fachbuch: Obstbau und Landschaftspflege), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Bearbeitung:  
Jeanice Krüger

## **Anlage 4**

### **Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.7 Umweltfachaufgaben, Fachbereich 23.7.2 Naturschutz

Stand: Februar 2015

## **Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft**

Gehölzstrukturen sind wertvolle Biotope in unserer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und tragen zum Wind- und Erosionsschutz sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Ziel ist es, durch den fachgerechten Umgang mit Gehölzen deren ökologische Funktion sowie die Artenvielfalt zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und von Allen und Baumreihen sowie zur Auswahl des geeigneten Pflanzmaterials.

### **A - Hinweise zur Anlage einer Hecke**

Die Gestaltung einer Hecke sollte sich an der jeweiligen Landschaftstypik orientieren. Infolgedessen wird die Anlage einer Nieder- oder Strauchhecke, Hochhecke oder Baumhecke favorisiert.

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“. Zudem werden folgende Behandlungsgrundsätze empfohlen.

- Breite der ausgewachsenen Hecke 5-6 m, an die sich ein 1-2 m breiter Krautsaum anschließt
- Abstand zu Straßen mindestens 7,5 Meter (Kollisionsschutz für Hecken bewohnende Vögel)
- mindestens 3 Pflanzreihen
- bei Hoch- und Baumhecken: Anordnung der Bäume in den Mittelreihen, Bäume 2. Ordnung können auch an der windzugewandten Heckenseite stehen, Baumanteil 5 -10 %
- Pflanzabstand nach der Wuchsgröße auswählen. Bei schwachwüchsigen Sträuchern, wie Rosen, genügt zwischen den Pflanzreihen und in der Reihe ein Abstand von 1x1 m, bei stärker wachsenden Gehölzen, wie z.B. Hasel 2 bis 3 m
- Pflanzung in Gruppen zu 2-5 Stck. pro Art, insbesondere bei konkurrenzschwachen Arten
- Empfehlenswert ist die Verwendung von Obstbäumen (Gefahr von Feuerbrand berücksichtigen) und ein hoher Anteil an Dornensträuchern
- Bodenvorbereitung: auf verfestigten Böden Lockern des Bodens ohne die Schichten umzuwerfen; Gräser- und Krautbewuchs durch Mahd zurückdrängen
- Pflanzzeit: in der Zeit der Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende April); optimale Anwuchschancen bei Spätherbstpflanzung ; bei frostempfindlichen Gehölzen empfiehlt sich eine Pflanzung im Frühjahr

### **Fertigstellungspflege**

Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen nach der Pflanzarbeit, die für einen abnahmefähigen Zustand der Pflanzung notwendig sind. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten folgende Grundsätze.

- bei Verlusten größer 10 % der Gesamtstückzahl sind Nachpflanzungen vorzunehmen; bei kleineren Ausfällen keine Nachpflanzung, da sich Lücken von allein ausfüllen
- Einzäunung gegen Wildverbiss für die ersten Jahre (Rehwild mind. 1,60m, Rotwild mind. 1,80m)

### **Entwicklungspflege**

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und soll die Weiterentwicklung der Pflanzung sicherstellen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“.

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung einer Heckenstruktur und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen mindestens 10 bis 15 Jahre.

### **Bestandspflege**

- alle 10 Jahre, maximal in 25jährigen Abständen einzelne Heckenabschnitte auf den Stock setzen, um die Entwicklung kräftiger Heckenpflanzen zu fördern (in ca. 20-50 cm über dem Boden abschlagen oder umknicken); langsam wachsende Gehölze mit geringem Ausschlagvermögen schonen und behutsam pflegen durch Rückschnitt der Außenäste
- Verjüngung sollte grundsätzlich abschnittsweise erfolgen (jeweils 20-30 % der Hecke)
- kein Gehölzschnitt im Zeitraum 1. März bis 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2)
- Schnitt möglichst spät im Winter, da Vögel und Säugetiere Früchte einzelner Gehölze als Nahrungsquelle nutzen
- Säume sporadisch mähen, im Abstand von 3-4 Jahren, um Verbuschung zu verhindern, Schnittzeitpunkt Ende September, nicht mulchen, sondern Mähgut abtransportieren

### **Qualität der Pflanzenware**

Es sind standortgerechte und nach Möglichkeit gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete (siehe Karte und Artenliste) zu verwenden (Hinweise Abschnitt D Forderungen zur Gebietseigenheit beachten!). Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- dreijährig verpflanzte Sämlinge
- einmal verpflanzte leichte Sträucher
- einmal verpflanzte leichte Heister

### **B - Hinweise zur Anlage eines flächigen Feldgehölzes**

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ folgende Grundsätze.

- Größe zwischen ca. 500 m<sup>2</sup> und 5000 m<sup>2</sup> (ab ca. 2000 m<sup>2</sup> muss geprüft werden, ob eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich ist)
- Abstand zu Siedlungen und stark befahrenen Straßen mindestens 150 m, um Funktion als Unterstand für das Wild zu erfüllen
- Um Beeinträchtigungen durch den heranwachsenden Bestand auf die angrenzenden Kulturen zu vermeiden, ist ein Mindestabstand von 6 m von den äußeren Forstpflanzen zur Grenze des landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstück einzuhalten

- Lockerer stufenartiger Aufbau: Krautsaum 2-3 m breit, Vormantelsaum aus niedrig wachsenden Sträuchern (Brombeeren, Himbeere, Wildrosen), Mantelsaum aus Großsträuchern und Kleinbäumen, Zentrum Bäume 1. und 2. Ordnung
- Baumanteil 10 – 30 %
- Größere Feldgehölze sollten eine zentrale gehölzfreie Fläche (Waldwiese) aufweisen

### **Fertigstellungspflege**

Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen nach der Pflanzarbeit, die für einen abnahme-fähigen Zustand der Pflanzung notwendig sind. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten folgende Grundsätze.

- Bei Verlusten größer 10 % der Gesamtstückzahl sind Nachpflanzungen vorzunehmen; bei kleineren Ausfällen keine Nachpflanzung, da sich Lücken von allein ausfüllen
- Einzäunung gegen Wildverbiss für die ersten Jahre (Rehwild mind. 1,60m, Rotwild mind. 1,80m)

### **Entwicklungspflege**

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und soll die Weiterentwicklung der Pflanzung sicherstellen. Für die Ausführung der Pflegearbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“.

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung eines Feldgehölzes und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen 10 bis 30 Jahre.

### **Bestandspflege**

- Verjüngung durch „Auf den Stock setzen“, jedoch nicht abschnittsweise, sondern plenterwaldartig (Entnahme einzelner Altbäume), so dass ein stufiger Aufbau mit allen Altersklassen vorhanden ist
- langsam wachsende Gehölze mit geringem Ausschlagvermögen schonen und behutsam pflegen durch Rückschnitt der Außenäste
- kein Gehölzschnitt im Zeitraum 1. März bis 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2)
- Schnitt möglichst spät im Winter, da Vögel und Säugetiere Früchte einzelner Gehölze als Nahrungsquelle nutzen
- Zur Förderung von Totholz-Bewohnern einzelne Stämme stehend zerfallen lassen
- Säume sporadisch mähen, im Abstand von 3-4 Jahren, um Verbuschung zu verhindern, Schnittzeitpunkt Ende September, nicht mulchen, sondern Mähgut abtransportieren

### **Qualität der Pflanzenware**

Es sind standortgerechte und nach Möglichkeit gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete (siehe Karte und Artenliste) zu verwenden (Hinweise Abschnitt D Forderungen zur Gebietseigenheit beachten!). Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- dreijährig verpflanzte Sämlinge
- einmal verpflanzte leichte Sträucher
- einmal verpflanzte leichte Heister

## **C - Hinweise zur Anlage von Alleen und Baumreihen**

Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten neben den Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ folgende Grundsätze:

- vorzugsweise standortgerechte Laubbaumarten, wie Sommer- und Winterlinde, Spitz- und Bergahorn, Trauben- und Stieleiche, Wildobst und Ebereschen verwenden
- i.d.R. Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 4,50 m
- Pflanzabstand in der Reihe ist abhängig von der Baumart 7-15 m
- Pflanzgrube mind. 30 cm breiter und 20 cm tiefer als der Ballen/bei Wurzelware muss die Grube mindestens dem Wurzelumfang entsprechen
- Grubensohle 20 cm tief lockern
- Anbindung mittels Kokosstrick oder Band an Baumpfähle (1-3), bei Heistern Schrägpfahl
- eine Herbstpflanzung ist einer Frühjahrsbepflanzung vorzuziehen

Der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst 5 Jahre. Bis zur vollständigen Entwicklung einer Allee/ Baumreihe und der damit verbundenen annähernd erfüllten ökologischen Funktion vergehen mindestens 10 Jahre.

### **Qualität der Pflanzenware**

Es sind standortgerechte und nach Möglichkeit gebietseigene Gehölze der entsprechenden Vorkommensgebiete (siehe Karte und Artenliste) zu verwenden (Hinweise Abschnitt D Forderungen zur Gebietseigenheit beachten!). Folgende Qualitätsstufen sind zu empfehlen.

- Heister, 2 x verpflanzt, aus weitem Stand, Höhe 150 – 200 cm
- Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm

## **D - Forderungen zur Gebietseigenheit (gilt nicht für Kulturobstgehölze!)**

### **1. Grundsätzliche Regelung**

Zur Gebietseigenheit von Gehölzen sind die rechtlichen Vorgaben des § 40 Absatz 4 S. 4 BNatSchG zu beachten. Danach gilt:

Bis einschließlich 01.03.2020 ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete genehmigungsfrei. Bis zum Ende der Übergangsfrist sollen vorzugsweise gebietseigene Gehölze verwendet werden.

In der nachfolgenden Karte ist die Einteilung der Vorkommensgebiete in Sachsen bzw. im Landkreis Mittelsachsen (orange) dargestellt.



Eine Auswahl an gebietseigenen Gehölzen mit der entsprechenden Kennzeichnung des Vorkommensgebietes ist der anhängenden „**Liste ausgewählter einheimischer Gehölzarten mit Hinweisen zur Gehölzauswahl**“ zu entnehmen.

## **2. Ausnahmegenehmigungen**

Ab dem 01.03.2020 dürfen Gehölze außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nur noch gepflanzt werden, wenn die Pflanzung vorher behördlich genehmigt wurde. Der diesbezügliche Antrag ist zu richten an:

Landratsamt Mittelsachsen  
Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft  
Fraensteiner Str. 43  
09599 Freiberg

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Lageplan mit eingetragener Pflanzfläche
- für den Einsatz geplante Arten (deutscher und lateinischer Name)
- Begründung, warum kein gebietseigenes Pflanzmaterial zum Einsatz gelangen kann

Bei Rückfragen bezüglich der Zugehörigkeit bestimmter Flächen zu einem Vorkommensgebiet oder zur Antragstellung auf Genehmigung des Ausbringens von nichtautochthonen Pflanzmaterial wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft.

### 3. Zertifizierung für gebietseigenes Pflanzgut

Bei Pflanzungen nach dem 01.03.2020 ist die gebietseigene Herkunft des Pflanzmaterials durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen. Bei Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen sind die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen zu berücksichtigen.

Bei Arten, die nicht dem FoVG unterliegen muss die Pflanzware, der Lieferschein oder die liefernde Baumschule ein entsprechendes Zertifikat aufweisen, das die Rückverfolgung bis zum Erntebestand gewährleistet.

Für die Zertifizierung gebietseigener Gehölze existieren in Deutschland derzeit mehrere Qualitätsprogramme, die durch folgende Organisationen vertreten werden.

pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.  
"Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - gebietsheimisches Gehölz"



Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. „VWW-Regiogehölze“



Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse (EAB) - Bayern



Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg w.V. (EZG)



Erzeugergemeinschaft für standortheimische Baumschulerzeugnisse w.V. (EsB) - Schleswig-Holstein



Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze(ZgG) des Bundes deutscher Baumschulen e.V.



RAL-Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. „RAL-Gütezeichen 244/7 Anzucht gebietsheimischer Gehölze“



## Literaturquellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (September 2011): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze- Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) e. V. (2006): Landschaftselemente in der Agrarstruktur. Entstehung, Neuanlage und Erhalt-DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 9.

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR (1992): Verkehrsblatt. Merkblatt Allelen.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN-UND VERKEHRSWESEN (Arbeitsgruppe Straßenentwurf)(1993): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Köln.

KESSLER, J. (1992): Der Gärtner, Garten- Landschafts- und Sportplatzbau, Stuttgart (Hohenheim).

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (1995): Arbeitsunterlagen Fachschulunterricht UÖL (Umweltschutz, Ökologie, Landschaftspflege) zur Heckenpflanzung. - Stehmappen-System.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG (1987): Landschaft als Lebensraum - Biotopvernetzung in der Flur: 95 S.

MÜHLHOFER, DR. G., BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2007): Entwicklungszeiträume von Entwicklungs- und Ersatzmaßnahmen. Arbeitshilfen zur Entwicklung und Erhaltung von Ökoflächen, Augsburg.

PETZOLD, W. LANDKREIS MITTELSACHSEN/UMWELTFACHAUFGABEN (2008): Hinweise zur Landschaftsgestaltung. Liste einheimischer Gehölzarten für Feldhecken, flächige Feldgehölze und Ufergehölze und Hinweise zu ihrer Anlage, Freiberg.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Hinweise zur Landschaftspflege, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (August 2010): Maßnahmenplan zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen, Dresden.

SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2011): Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt – Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen A.2 mit Hinweisen zur Gehölzwahl (Informationsblatt zur Richtlinie NE/2007)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2001): Alleen und Straßenbau. Sächsische Alleen zwischen Landschaftsschutz und Verkehrsplanung, Dresden.

### **Internetquellen der Zertifizierungssysteme**

ERZEUGERGEMEINSCHAFT FÜR AUTOCHTHONE BAUMSCHULERZEUGNISSE (EAB)  
URL: <http://www.autochthon.de/organisation.php> [Stand: 27.02.2015]

ERZEUGERGEMEINSCHAFT FÜR GEBIETSHEIMISCHE GEHÖLZE BADEN-WÜRTTEMBERG W.V (EZG)  
URL: <http://ezg-bw.de/index.htm> [Stand: 27.02.2015]

ERZEUGERGEMEINSCHAFT FÜR STANDORTHEIMISCHE BAUMSCHULERZEUGNISSE W.V. (EsB)  
URL: [http://www.standortheimischegehoeelze.de/derverein\\_naturschutz.php](http://www.standortheimischegehoeelze.de/derverein_naturschutz.php) [Stand: 27.02.2015]

PRO AGRO – VERBAND ZUR FÖRDERUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES IN DER REGION BRANDENBURG-BERLIN E.V.  
URL: <http://www.proagro.de/fileadmin/dateien/QP-Gebietstheimische-Gehoeelze-Rev.3-2010.pdf>  
[Stand: 27.02.2015]

RAL- GÜTEGEMEINSCHAFT WALD- UND LANDSCHAFTSPFLEGE E.V.  
URL: <http://www.wald-und-landschaftspflege.de/> [Stand: 27.02.2015]

VERBAND DEUTSCHER WILDSAMEN- UND WILDPFLANZENPRODUZENTEN E.V. (VWW)  
URL: <http://www.natur-im-vww.de/wildpflanzen/vww-regiogehoeelze/zertifikat-vww-regiogehoeelze/>  
[Stand: 27.02.2015]

ZERTIFIZIERUNGSGEMEINSCHAFT GEBIETSEIGENE GEHÖLZE (ZGG)  
URL: <http://www.zgg-service.de/index.php/zgg-startseite.html> [Stand: 27.02.2015]

Bearbeitung:  
Jeanice Krüger

## **Anlage 5**

### **Merkblatt zu rechtlichen Vorgaben, die bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Gehölbeseitigungen zu beachten sind**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

Stand: 06.03.2015

**Merkblatt zu rechtlichen Vorgaben, die bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Gehölbeseitigungen zu beachten sind**

Alle Gehölze (hierzu zählen Baume und Sträucher) haben als elementarer Bestandteil im Naturhaushalt und als Lebensraum enorme Bedeutung. Aber auch für unser Wohlbefinden sind Gehölze sehr wichtig. Sie beleben das Orts- und Landschaftsbild, verbessern das örtliche Kleinklima und können schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abwehren bzw. deren Wirkung minimieren. Umso wichtiger sind der Schutz, die Pflege und der Erhalt von Gehölzen in unseren Ortschaften und der freien Landschaft.

Zum Schutz von Gehölzen bestehen sowohl europarechtliche als auch bundes- und landesrechtliche Vorgaben, welche wiederum durch kommunale Satzungen ergänzt sein können. Bei der Anwendung der Summe an rechtlichen Vorgaben ist dabei die Normenhierarchie zu beachten, d.h.: höheres Recht verdrängt niederes Recht – z.B. Bundesrecht verdrängt Landesrecht.

**Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind nur Gehölze, die nicht Bestandteil von Wäldern i.S. des § 2 SächsWaldG sind und die sich innerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden.**

**A. Zur Frage, ob eine Beseitigung erfolgen kann**

Die nachfolgende Übersicht soll eine Unterstützung bei der Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben für das zur Beseitigung vorgesehene Gehölz sein. Sie ist ergänzt durch die Angabe der für den Vollzug der jeweiligen rechtlichen Vorgabe zuständigen Stelle.

| <b>Normgeber</b> | <b>Inhalt</b>   | <b>Rechtsgrundlage</b>  | <b>Antragstellung wo?</b>   |
|------------------|---|---|---|
| Bund             | Erhalt von Landschaftselementen, die im Flächenelementekataster der Landwirtschaftsverwaltung erfasst sind                              | § 2 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung | LfLUG, Abt. 3, Außenstelle DL mit Fachschule für Landwirtschaft Kloostergärten 4 04720 Döbeln |
|                  | Eingriffe in Natur und Landschaft:<br>z.B. Landschaftsprägende Hecken, Baumreihen und sonstige Flurgehölze                              | § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG   | Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft                        |
|                  | Gesetzlich geschützte Biotope<br>z.B. höhlenreiche Einzelbäume/Altholzinseln, Bäume von Streuobstwiesen, Gehölze an Ufern von Gewässern | § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG  | Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft                        |

|                |   |   |  |
|----------------|---|---|--|
| Landkreis      | Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, hier:<br>- Naturschutzgebiete<br>- Landschaftsschutzgebiete<br>- Naturparke<br>- Naturdenkmäler     | §§ 23, 26, 27 und 28<br>BNatSchG i.V.m.<br>§§ 14, 17 und 18<br>SächsNatSchG | Landratsamt<br>Mittelsachsen,<br>Referat 23.4<br>Naturschutz und<br>Landwirtschaft |
| Stadt/Gemeinde | Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, hier:<br>- geschützte Landschaftsbestandteile; hierzu zählen auch die sogen. Baumschutzsatzungen *) | § 29 BNatSchG<br>i.V.m.<br>§ 19 SächsNatSchG                                | die aus den Gehölzstandort bezogene örtlich zuständige Stadt/Gemeinde              |

\*) Nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts in Sachsen vom 23. September 2010 sind vom Schutz der Baumschutzsatzung ausgenommen:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäumen im Wald,
2. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG).

**ACHTUNG:** Sollte das Gehölz nicht unter eine der o.g. Vorschriften fallen, so stehen der Beseitigung nur dann keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben entgegen, wenn die **Frage B** ebenfalls begünstigend beantwortet wird.

### **B. Zur Frage, wann eine Beseitigung erfolgen kann**

Bei der Beseitigung von Gehölzen sind artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. **Nach den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten:**

„ ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ... .“

Von diesem Verbot gelten Ausnahmen, die folgender Übersicht zu entnehmen sind:

| Ausnahme  | Beispiel  |
|---|---|
| Die Maßnahme ist behördlich angeordnet.   | Verpflichtung zur Verkehrssicherung   |
| Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse* nicht auf andere Weise** oder zu anderer Zeit*** durchgeführt werden können, wenn sie:<br>a) behördlich durchgeführt werden,<br><br>b) behördlich zugelassen sind<br><br>oder<br>c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen****. | Ausführung durch Kommune<br><br>Vom Straßenbaulastträger gegenüber einem Dritten beauftragte Maßnahme.<br><br>Fehlende Standsicherheit eines Gehölzes am Spielplatz (sollte im Regelfall durch einen Baumsachverständigen begutachtet und dokumentiert sein). |
| Maßnahme ist ein nach § 15 zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft.   | Hier muss eine Gestattung der UNB Landkreis Mittelsachsen vorliegen.  |
| Maßnahme betrifft nur geringfügiger Gehölzbewuchs, der zur Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens beseitigt werden muss.  | Hier muss eine den Naturschutz konzentrierende öffentlich-rechtliche Gestattung vorliegen, welche die Beseitigung zulässt.  |

Dabei sind folgende Auslegungen zu beachten:

- \* d.h., es müssen z.B. Individualgüter (Leben, Gesundheit), staatliche Einrichtungen, oder erhebliche Sachwerte betroffen sein;
- \*\* d.h., wenn die Beeinträchtigung zum Beispiel nicht durch Absperrung, Einzelsicherung oder Teilentnahme von Ästen behoben werden kann;
- \*\*\* d.h., vom Bekanntwerden des Erfordernisses zur Beseitigung bis zur tatsächlichen Durchführung kann nicht der nächstliegende Fällzeitraum abgewartet werden (ca. 4 Wochen sind dabei akzeptabel);
- \*\*\*\* besteht Gefahr im Verzug, so ist die Maßnahme sofort durchzuführen.

**Alle Maßnahmen, die nicht unter diese Ausnahmen vom Verbotszeitraum fallen, erfordern eine Prüfung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft.** Zur Einleitung diese Prüfung ist eine Antragstellung auf Befreiung von den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG erforderlich – das diesbezügliche Formular kann über die folgende Internetseite heruntergeladen werden: [http://www.landkreis-mittelsachsen.de/download/Buergerservice/Befreiungsformular\\_07\\_03\\_2013\\_.pdf](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/download/Buergerservice/Befreiungsformular_07_03_2013_.pdf)

Bei der Begründung der Antragstellung ist auf die Vorgaben des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wann eine Befreiung erteilt werden darf, ausdrücklich einzugehen. Es ist somit aus Sicht des Antragstellers darzustellen, warum die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Maßnahme aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich des sozialen und wirtschaftlichen, notwendig ist,
- oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde und die Abweichungen mit den Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Folgende Hinweise sind zusätzlich zu beachten:

1. Die Befreiung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, welcher nach den dazu geltenden rechtlichen Vorgaben ermittelt wird.
2. Die Befreiung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Entscheidung, die sich aus der Beantwortung der Frage, ob eine Beseitigung erfolgen kann, ergibt (vgl. hierzu Abschnitt A).
3. Die Befreiung kann je nach Regelungsinhalt der Baumschutzsatzung einer Stadt/Gemeinde auch durch diese konzentriert werden – hierzu sollten Sie sich bei der zuständigen Stadt/Gemeinde oder im Referat 23.4 erkundigen.

Landratsamt Mittelsachsen  
Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft  
Fraensteiner Str. 43  
09599 Freiberg

Fax-Nummer: 03731 799-4086

Tel.-Nummer: 03731 799-4144

## **Anlage 6**

### **Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz

Stand: 12/2016

### Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Realisierung und des Betriebes des Vorhabens anfallenden Abfälle sind die Vorgaben des KrWG und insbesondere der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**<sup>1</sup> zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
  - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV
  - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV
  - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV
  - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen oder einer energetischen Verwertung gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV
  - Überlassungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
  - Verbot der Vermischung von in Nummer 7 des Anhanges der Gewerbe-Abfallverordnung genannten Abfällen mit sonstigen Abfällen gemäß § 8 Abs. 4 GewAbfV
  - Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen gemäß § 8 Abs. 6 GewAbfV
  - Gefährliche Abfälle im Sinne der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)**<sup>2</sup> sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen.
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** entsprechend § 48 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**<sup>3</sup>, für die nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei der **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)**<sup>4</sup> zu führen.

4. Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“<sup>5</sup>** sowie der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)<sup>6</sup>**. Diese Unterlagen sind in unserer Behörde einsehbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
5. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)<sup>7</sup>** zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Holzabfällen wird besonders hingewiesen:
  - getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der Altholzverordnung genannten gängigen Altholzsortimente (§ 10 AltholzV)
  - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage, in der die Anforderungen der Altholzverordnung eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 AltholzV).
  - Bei Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
  - In Kleinfeuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.
6. Im Rahmen der Verwertung mineralischer Abfälle, die bei der Baumaßnahme anfallen oder bei der Baumaßnahme als Fremdmaterial eingesetzt werden sollen, sind zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Verwertung folgende Merkblätter/Erlasse zu beachten:
  - /1/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-Technische Regeln- Allgemeiner Teil vom 06.11.2003
  - /2/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II-Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004
  - /3/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil III-Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
  - /4/ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclinglerlass) mit Erläuterungen vom 15.10.2010, Gültigkeit verlängert bis 31.12.2016)
7. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Bauherr bzw. Betreiber der Anlage verantwortlich.
8. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

9. Gemäß § 6 der **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen<sup>8</sup>** (AWS) sind Eigentümer, Berechtigte oder Besitzer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen anfallen bzw. anfallen können, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises entsprechend dieser Satzung anzuschließen.
10. Gemäß § 26 AWS sind der erstmalige Anfall von dem Landkreis zu überlassenden Abfällen bzw. der notwendige Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung vier Wochen vor Nutzung/Bezug des Grundstückes dem Landkreis Mittelsachsen schriftlich zu melden und die benötigten Abfallbehälter anzufordern.
11. Für die Abfallentsorgung sind gemäß § 13 AWS entsprechende Standortplätze für Abfallbehälter auszuweisen.  
Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die Abfallbehälter u. a. zur Entsorgung an eine für die Sammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen sind. Kann ein anschlussberechtigtes Grundstück mit dem im jeweiligen Sammelbereich verwendeten Fahrzeug nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten, deren Überwindung unzumutbare Aufwendungen erfordern, angefahren werden, haben die Anschlussverpflichteten die Abfallbehälter zum nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Entsorgungsstandort zu bringen. Diese Entsorgungsstandorte werden von der EKM, in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Gleiches gilt auch für vorübergehende Situationen wie Straßensperrungen, Schnee- und Eisglätte und so weiter.

- 1) **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 19.06.2002 (BGBl. 2002, Seite 1938 ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212)
- 2) **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)** vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom. 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
- 3) **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016, BGBl. I S. 569)
- 4) **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)** vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, die durch Art. 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurden ist)
- 5) **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** vom 06.09.1995 in der Fassung vom 10.12.2001, Überarbeitung Stand September 2009, letzte Korrektur März 2012
- 6) **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Ausgabe Januar 2014
- 7) **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)** vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
- 8) **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen** vom 26.09.2013

## **Anlage 7**

### **Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz**

**Autor:** Landratsamt Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz

Stand: 07/2015

### **Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz**

1. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden (vgl. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)<sup>1</sup> sind folgende Hinweise zu beachten:

- Nach § 202 **Baugesetzbuch (BauGB)**<sup>2</sup> ist infolge der Baumaßnahmen abzutragender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung bzw. Vernichtung zu schützen.
- Unterboden ist nach Bodenarten (Körnungsklassen) getrennt zu erfassen.
- Eine Vermischung verschiedener Bodenarten bzw. von Ober- und Unterboden muss vermieden werden.
- Der Verbleib bzw. Wiederverwendung des Bodens auf dem Baugrundstück ist unter Vermeidung einer Vergeudung dem Abtransport vorzuziehen.
- Soweit nach §§ 60 bis 62, 76 und 77 **Sächsischer Bauordnung (SächsBO)**<sup>3</sup> nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Verwendung von Aushubmaterial zu Geländeregulierungen bzw. Aufschüttungen **außerhalb des Vorhabens** nach § 59 Abs. 1 SächsBO einer baurechtlichen Genehmigung. Bei baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben sind andere öffentlich-rechtliche Belange zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgt.
- Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Boden an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung haben auf die lokalen Bodenverhältnisse (Horizontierung, Körnung) abgestimmt zu erfolgen.
- Weiterhin sind die Vorgaben des § 12 der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**<sup>4</sup> zu beachten. Danach ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn dabei die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Deshalb hat gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV der Antragsteller vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.
- Gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen (vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen) durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vorhandene nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind freizuhalten.

- Alle baubetrieblich verursachten Bodenveränderungen müssen auf das den Umständen entsprechende unabdingbar Maß (vgl. § 7 Abs. 1 **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG**)<sup>5</sup> beschränkt bleiben und sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die **DIN 18920**<sup>6</sup> zu verweisen.
  - Dauerhaft nicht mehr genutzte Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG zu entsiegeln, wenn die Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festlegungen steht.
2. Aufgrund des nicht vollständigen Überblickes über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region kann das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diesbezüglich ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

- 1) **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 2) **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.06.1960, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748
- 3) **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** vom 28.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011, SächsGVBl. S. 377, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014
- 4) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 5) **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130, 148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013)
- 6) **DIN 18920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen